



G E M E I N D E
U Z N A C H

Gebührentarif zum Friedhofs- und Bestattungsreglement

Der Gemeinderat Uznach erlässt in Anwendung von Art. 9 ff. des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) sowie Art. 7 lit. f) des Friedhofs- und Bestattungsreglements vom 6. September 2023 folgenden Gebührentarif:

1. BESTATTUNGSKOSTEN

(Art. 20 Abs. 1 und 2 Friedhofs- und Bestattungsreglement)

Personen, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Uznach Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Uznach unentgeltlich bestattet. Findet die Bestattung auf einem anderen Friedhof statt, übernimmt die Gemeinde Uznach maximal jene Kosten, die bei einer Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof entstanden wären.

In den Leistungen der Gemeinde sind enthalten:

- Leichenschau
- Einfacher Holzsarg mit Innenbespannung und Sargkissen
- Einsargen nach Aufwand
- Aufbahrung
- Transportkosten nach Aufwand, maximal Fr. 300.–
- Kremation
- Standardurne
- Benützung der Friedhofskapelle
- Grabplatz für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung, ausgenommen Grabtaxe von Fr. 2'000.– für Familiengrab
- Beanspruchung des Bestattungspersonals
- Öffnen und Schliessen des Grabes
- Aufrichten des Grabes
- Grabkreuz
- Schrifttafel für das Grab
- Dienstleistungen des Bestattungsamts
- Amtliche Mitteilungen
- Bewilligung Grabmal

Alle weiteren Dienstleistungen und Lieferungen gehen zulasten der Angehörigen.

2. BESTATTUNGEN VON PERSONEN OHNE WOHNSTZ IN UZNACH

(Art. 14 und Art. 20 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungsreglement)

a) Dienstleistungen

Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Uznach hatte, kann auf Ge-
such hin auf dem Friedhof bei der Kreuzkirche bestattet werden.

Sämtliche Dienstleistungen und Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

b) Grabtaxen und Bestattungskosten

Für die Bestattung von Personen ohne Wohnsitz in Uznach werden folgende
Gebühren erhoben:

	Grabtaxe	Bestattungskosten
- Erdbestattungsgräber	Fr. 1'500.–	Fr. 1'700.–
- Urnengräber	Fr. 1'000.–	Fr. 700.–
- Familiengräber	Fr. 3'000.–	
zusätzlich pro Erdbestattung		Fr. 1'700.–
zusätzlich pro Urnenbeisetzung		Fr. 700.–
- Gräber für Kinder	Fr. 500.–	nach Aufwand
- Gräber für Totgeburten	Fr. 300.–	nach Aufwand

3. VERLÄNGERUNG DER GRABESRUHE

(Art. 25 Abs. 5 Friedhofs- und Bestattungsreglement)

Bei folgenden Gräberarten ist eine Verlängerung der Grabesruhe möglich:

- Urnengräber mit stehendem Grabmal (Verlängerung um maximal zehn Jahre)	Fr. 100.– pro Jahr
- Familiengräber	Fr. 200.– pro Jahr

4. ASCHENURNEN – AUSGRABUNGEN UND VERLEGUNGEN

(Art. 19 Abs. 4 Friedhofs- und Bestattungsreglement)

Ausgrabungen und Verlegungen	Fr. 500.– pro Urne
------------------------------	--------------------

Der Gebührentarif tritt mit Vollzugsbeginn des Friedhofs- und Bestattungsreglements
am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die bisherigen Tarife.

Uznach, 6. September 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber

lic.iur. Mario Fedi